

Schlussbetrachtungen

„Den kriegen Sie nicht!“

Mit dem Ausspruch „Den kriegen Sie nicht“ sollen diejenigen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten waren – Drogenabhängige, Sittlichkeitsverbrecher, Diebe, Gauner, Schwindler, Mörder etc. –, aber auch diejenigen, die sich in Vaterschafts- oder Versicherungsprozessen mit Victor Müller-Heß als Sachverständigem konfrontiert sahen, versucht haben, seine charakteristischste Wesensart zu beschreiben. Es galt als allgemein bekannt, dass man den Rechtsmediziner Müller-Heß nicht täuschen konnte. Wer also etwas zu verbergen hatte oder sich von einer falschen Aussage einen Vorteil versprach, musste ihn zu Recht fürchten. Müller-Heß soll die Gabe besessen haben, die Menschen zu „durchschauen“ und dadurch jeden auch noch so kleinen Schwindel aufzudecken. Wendet man den oben erwähnten Ausspruch im Umkehrschluss auf Victor Müller-Heß selbst an, muss man feststellen, dass er alles andere als leicht zu durchschauen ist. Im Gegenteil, man wird seiner Person nur schwer habhaft. Sagte ich eingangs, dass er für Historiker eher zu den unbedeutenden Personen der Zeitgeschichte gehört, so stimmt dies nur zum Teil. Er ist einfach schwer zuzuordnen. Einige, die im Rahmen ihrer Recherchen auf Müller-Heß gestoßen sind (beispielsweise im Fall des Hitlerattentäters Maurice Bavaud), zeigten sich zunächst hoch interessiert und begannen nachweislich Nachforschungen anzustellen. Nachdem sie jedoch feststellen mussten, dass es schwierig ist, ihn nach dem Schema Gut–Böse eindeutig zuzuordnen, verloren sie an weiteren Recherchen offenbar das Interesse. Auf Grund seiner indifferenten Haltung lässt er sich weder eindeutig dem Lager der Nationalsozialisten zuordnen noch ist er durch Beteiligung an NS-Verbrechen aufgefallen, und er gehörte auch nicht zu den dezidierten Gegnern oder Widerstandskämpfern des NS-Systems. Müller-Heß hat in der NS-Zeit eine bedeutende Position innegehabt, somit muss er mitgemacht oder sich zumindest weitgehend arrangiert haben. Die Behauptung, dass Müller-Heß dem „faschistischen Staat“ treu ergeben war und er dessen Vertrauen besaß, scheint eher ein systembedingtes Produkt des Kalten Krieges zu sein und lässt sich nach dem, was bisher zusammengetragen werden konnte, nicht aufrechterhalten. Mit Bezug auf ihn muss man sich damit abfinden, dass es keine einfache Antwort gibt. In der vorliegenden Arbeit wurde

der Versuch unternommen, mit den vorhandenen Materialien ein umfassendes Bild seiner Tätigkeit und seines Arbeitsumfelds zu liefern.

Victor Müller-Heß war ein politischer Mensch. Dies zeigte sich nicht nur in den gesundheitspolitischen Ansätzen, in einigen sozialmedizinischen Veröffentlichungen und seinem Engagement im Preußischen Landesgesundheitsrat, dies kam auch durch seine wissenschaftlichen Interessen und seiner soziale Einstellung zum Ausdruck.

Er hat sich nie negativ über den Faschismus geäußert, auch nicht in den Nachkriegsjahren. Genauso wenig hat er sich nicht gegen den Kommunismus ausgesprochen. Aus seiner Haltung und seinem Verhalten ist jedoch ablesbar, dass er mit keinem der genannten politischen Systeme, die ihn in seiner Arbeitsweise behinderten, sympathisiert hat. Er nahm eher Schwierigkeiten in Kauf, als seine wissenschaftliche Auffassung oder seine Arbeitsweise anzupassen. Ein Beispiel dafür ist das Jugendstrafrecht in der NS-Zeit. Nachdem durch die Änderung der Gesetze und durch NS-Justizwillkür Jugendliche und sogar Kinder im NS-Staat wie Erwachsene bestraft wurden, sprach sich Müller-Heß gegen diese Praxis aus. Er betonte immer wieder, dass Jugendliche mit Rücksicht auf ihre Entwicklung einer gesonderten Behandlung bedürfen.

Seine Vorstellung, Suchtkranke zu therapieren, um sie wieder in die Gesellschaft zu integrieren, fand innerhalb des NS-Systems, das kein menschliches Versagen duldete, keine Unterstützung. Es gibt Hinweise dafür, dass Müller-Heß Gutachten erstellt hat, die nicht seiner Überzeugung entsprachen, um Menschenleben zu retten. In Verhandlungen von Kriegsverurteilungen, in denen vor allem in den letzten Kriegsjahren rigoros durchgegriffen wurde, hatten seine Gutachten nach Quellenlage bis auf wenige Ausnahmen keinen Einfluss auf den jeweiligen Prozessausgang.

Müller-Heß gab im Rahmen seiner Entnazifizierung an, dass er auf Grund seiner neutralen Haltung in der NS-Zeit einige Ämter habe aufgeben müssen. Obwohl er das größte deutsche Institut für gerichtliche Medizin leitete hatte, wurde er als Wissenschaftler isoliert. Er berichtete auch über Bestrebungen der SS-Führung und Sicherheitspolizei, ihn seines Amtes zu entheben, um seine Einrichtung für die SS nutzbar zu machen.

Da die gerichtliche Medizin im NS-Staat zur Staatsmedizin gehörte, hat Müller-Heß als renommierter Vertreter seines Faches dem NS-Staat genützt. Er war sich dessen bewusst. Aus diesem Grund hat er sich meines Erachtens später mit jeglichen Äußerungen über seine Tätigkeit in der damaligen Zeit zurückgehalten und damit für sein Handeln Verantwortung übernommen.

Das Gebäude des Universitätsinstituts und auch das Müller-Heß'sche Wohnhaus in Dahlem wurden im Krieg durch Bombenangriffe so stark beschädigt, dass heute bis auf wenige Ausnahmen kaum psychiatrische Gutachten von ihm vorliegen. Für seine Einstellung an der Freien Universität Berlin musste Müller-Heß drei Zeugen benennen, die seine Angaben über seinen beruflichen Werdegang bestätigen konnten, da auch seine persönlichen Unterlagen im Krieg vernichtet worden waren. Darüber, ob er selbst aktiv Unterlagen vernichtet hat, kann nur spekuliert werden.

Es bleibt die Frage offen, warum sich Müller-Heß trotz der verschiedenen nachweisbaren Anfeindungen während der NS-Zeit im Amt halten konnte, obwohl er sich vor allem durch seine beharrliche Weigerung, die gesundheitspolitischen Maßnahmen der NS-Regierung umzusetzen, unbeliebt gemacht hatte. Bei NS-Strafgerichten und auch bei Wehrgerichten war er als Sachverständiger sehr geschätzt. Seine guten Beziehungen zur Wehrmacht, die ihm in den letzten Kriegsjahren die Stelle als Berater für seine Fachrichtung bei der Militärärztlichen Akademie eingebracht hatten, dürften dazu beigetragen haben. Obwohl Müller-Heß nachweislich an keinem militärischen Einsatz oder Forschungsprojekt aktiv beteiligt war, erreichte er immerhin den Rang eines Oberfeldarztes.

Nach der Machtergreifung und kurz vor dem Zusammenbruch des NS-Systems stand Müller-Heß nachweislich knapp vor seiner Amtsenthebung. Letztlich wählte man den Weg des geringsten Widerstands und beließ es bei Drohungen. Auf Grund seiner herausragenden Leistungen in seiner Arbeit und seine Zuverlässigkeit bei der Organisation und dem Aufbau seines Instituts war er dennoch von Nutzen. Er sorgte auch in den letzten Kriegsjahren mit deutlich reduzierten Mitteln dafür, dass sein Institut weiter geführt werden konnte. Die guten Beziehungen und Kontakte zum europäischen und außereuropäischen Ausland haben Müller-Heß' Position in besonderem Maße gestärkt, da verschiedene Quellen belegen, dass die NS-Regierung sehr auf die Wahrung des internationalen Ansehens auch im wissenschaftlichen Bereich bedacht war.

Auf wissenschaftlicher Ebene kristallisieren sich zwei zentrale Themen heraus. Müller-Heß war fachlich in erster Linie auf dem Gebiet der Psychiatrie und forensischen Psychiatrie zu Hause, dennoch war es ihm wichtig, auch neueste Methoden auf dem Gebiet der somatischen gerichtlichen Medizin und auf dem Gebiet der forensischen Toxikologie zu fördern und an seinen Instituten einzusetzen. Damit trug er maßgeblich dazu bei, dass sich die Blutgruppenserologie und die Bestimmung des Blutalkohols nach Widmark in den 30er Jahren als anerkannte Methoden vor Gericht etablieren konnten. Er gab dabei immer wieder jüngeren Kollegen die Gelegenheit, sich in diesen Bereichen als Spezialisten heranzu-

bilden. Somit konnten sich unter Müller-Heß im Vergleich zu anderen Fachvertretern entsprechend viele seiner Schüler habilitieren und teilweise eigene Lehrstühle übernehmen (sechs Ordinariate). Durch die effektive Organisation seiner Institute schuf er dafür den nötigen Rahmen.

Nicht hoch genug können seine Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und bei der Bekämpfung der Rauschgiftsucht und der daraus resultierenden Kriminalität eingestuft werden. Bemerkenswert dabei ist, dass sich Elisabeth Nau und Victor Müller-Heß mit einem Großteil ihrer Kraft für Menschen einsetzten, die auch in unserer heutigen Gesellschaft wenig Fürsprecher haben. Seine gemeinsam mit Nau erarbeiteten Grundsätze bei der Vernehmung von Jugendlichen und Kindern als Zeugen vor Gericht wie auch der therapeutische Ansatz zur Bekämpfung der Rauschgiftsucht haben zum größten Teil noch heute Gültigkeit. Allerdings hätte Müller-Heß meines Erachtens eine Substitution Drogensüchtiger mit Ersatzstoffen oder gar mit der Droge selbst als Kapitulation der Gesellschaft vor diesem Problem angesehen. Der von ihm geforderte konsequente therapeutische Ansatz setzen den Einsatz erheblicher finanzieller Mittel sowie soziales Engagement voraus.

Der Berliner Gerichtsmediziner Volkmar Schneider bedauerte vor 20 Jahren in seiner Laudatio für Friedrich Bschor, dass der heute so bezeichneten Rechtsmedizin der sozialmedizinische Ansatz, wie ihn Müller-Heß und sein Lehrer Georg Puppe geprägt hatten, auf Grund der Kürzung von Mitteln verlorengeht. Deshalb sollten rechtsmedizinische Institute mit sozialmedizinischer Ausrichtung gemeinsam mit Institutionen der Polizei, den Gesundheitsämtern und den sozialen Diensten eine entsprechende Ausstattung zur Leistung von Präventionsarbeit erhalten, was nicht zuletzt im Sinne des Gerichtsmediziners Victor Müller-Heß geschähe.